

**Kleine Zwischenprüfungshausarbeit
Sommersemester 2021**

Richterin B möchte sich wieder vermehrt sportlich betätigen. Daher ist sie auf der Suche nach einem Rennrad, mit dem sie den Arbeitsweg zum Gericht absolvieren und am Wochenende Fahrradausflüge mit ihrer Familie unternehmen will. Im Online-Shop des X, der hauptberuflich einen Fahrradhandel betreibt, wird B am 05.07.2021 fündig. Sie lädt ein Rennrad der Marke Z, das im Online-Shop für einen Preis von 2.000 Euro inklusive kostenfreier Versendung angepriesen wird, in den virtuellen Warenkorb und nimmt daraufhin den Bestellvorgang vor.

Während des Bestellvorgangs wird B durch einen gut sichtbaren Link auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des X hingewiesen, die durch das Anklicken des Links aufgerufen und so dann ausgedruckt werden können. Von dieser Möglichkeit macht B, die sich generell nicht für „das Kleingedruckte“ interessiert, keinen Gebrauch. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich u.a. folgende Klausel:

„Der Vertrag kommt durch die Zustellung der Ware beim Käufer zustande.“

Nachdem B den Bestellvorgang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält sie kurz darauf eine E-Mail von X mit der Betreffzeile „Eingangsbestätigung Ihrer Bestellung“, in der B ihre Kundennummer mitgeteilt sowie die Rechnung übersandt wird und die u.a. folgenden Text enthält: „Vielen Dank für Ihren Auftrag. Die Ware wird unmittelbar nach Zahlungseingang geliefert. Wir bitten Sie, den Rechnungsbetrag auf das folgende Konto zu überweisen.“

B überweist den Kaufpreis in Höhe von 2.000 Euro noch am selben Tag. Als X nach Feststellung des Zahlungseingangs am Folgetag in seinem Warenlager das Paket für B für den Versand vorbereiten will, stellt er fest, dass es sich um sein letztes Exemplar des Rennrads der Marke Z handelt. Da X selbst begeistert von diesem Modell ist, beschließt er kurzerhand, das Rad für sich behalten zu wollen. B informiert er am 10.07.2021 mit einer E-Mail darüber, dass er „ihr Angebot nicht annehmen werde und daher keine Lieferung des Rennrads erfolge“.

Kann B von X die Übergabe und Übereignung des Rennrads verlangen?

Fallabwandlung

Im Unterschied zum Ausgangsfall ist anzunehmen, dass nicht Richterin B, sondern der selbständig tätige Anwalt A am 05.07.2021 die Bestellung vornahm. A wollte das Rennrad ausschließlich dazu nutzen, um hiermit den Weg zu seinen Mandanten zurückzulegen. Diese beabsichtigte Nutzungsweise gab er bei der Bestellung ausdrücklich zu erkennen. Es ist zu unterstellen, dass ein wirksamer Vertrag zwischen A und X zustande gekommen ist.

Auf die E-Mail des X vom 10.07.2021 antwortet A wenige Stunden später, er fordere X zur Leistung bis zum 29.07.2021 auf. X ist einsichtig, so dass er das Rennrad am 29.07.2021 verpackt und noch am selben Tag einem Spediteur übergibt. Die Lieferung wird A am 31.07.2021 zugestellt. Allerdings hat A, der sich inzwischen überlegt hat, den Weg zu seinen Mandanten mit einem Elektroroller zurücklegen zu wollen, an dem Rennrad zum Zeitpunkt der Lieferung kein Interesse mehr. Er meint, X habe nicht innerhalb der Frist geleistet, da das Rennrad erst am 31.07.2021 bei ihm ankam. Gegenüber X teilt A daher am 01.08.2021 telefonisch mit, dass er von ihm die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 2.000 Euro verlange und im Gegenzug das Rennrad zurückgeben wolle.

Kann A von X die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Bearbeitervermerk: Es ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen – ggf. hilfs-gutachterlich – einzugehen. Etwaige Anfechtungsrechte und Schadensersatzansprüche sind nicht zu prüfen. Die Einhaltung der Pflichten gem. §§ 312i, 312j BGB ist zu unterstellen.

Bearbeitungszeitraum: Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Wochen (02.08.-13.09.2021). Auf die Bearbeitung sollten in diesem Zeitraum jedoch nicht mehr als zehn Tage verwendet werden.

Bearbeitungsumfang: Beim Verfassen des Gutachtens sind folgende Formalien einzuhalten: Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5; Seitenrand links 7 cm; Seitenrand rechts 1 cm; Seitenrand oben und unten jeweils 2 cm; Fußnoten: Schriftgröße 10; Zeilenabstand 1,0. Der Umfang des Gutachtens darf 10 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

Bearbeitungsweise und Abgabe: Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt sind daher lediglich Ihre Matrikelnummer und Prüfungsnummer, nicht aber Ihr Name anzugeben. Die Arbeit ist nicht zu unterschreiben. Die Arbeit kann erst nach dem Ende der Anmeldefrist auf der Prüfungsplattform (<https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/ilias.php>) als PDF eingereicht werden.